



Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16984/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0425 (NLE)**

**ECOFIN 1771
UEM 643
FIN 1571
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 787 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 787 final.

Anl.: COM(2025) 787 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 787 final

2025/0425 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2025) 427 final}

2025/0425 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Oktober 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 5. November 2024⁴ und 13. Mai 2025⁵ geändert.
- (2) Am 13. November 2025 ersuchten die Niederlande die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legten die Niederlande einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände eingereicht haben, betreffen 34 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund einer Kombination aus technischen Herausforderungen und Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung teilweise nicht mehr innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführbar. Dies betrifft C2.2 I3 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 12275/22 INIT, ST 12275/22 ADD 1.

³ ST 13613/23 INIT, ST 13613/23 REV 1 (en), ST 13613/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 13789/24 INIT, ST 13789/24 ADD 1 REV 1.

⁵ ST 8132/25 INIT, ST 8132/25 ADD 1.

am Straßenrand (iWKS)). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben der Niederlande sind zwei Maßnahmen aufgrund unerwarteter Preiserhöhungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.1 I1 (Offshore-Windenergie) und C3.1 I1 (Erschließung neuer Bauvorhaben). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund eines Arbeitskräftemangels und unerwartet rascher Fortschritte im KI-Sektor, die zu höheren Anforderungen an das Personal geführt haben, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C4.2 I1 (Nationales Bildungslabor KI). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben der Niederlande wurden drei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C3.1 R3 (Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots), C8 R1 (Paket zur Reform des Energiemarkts) und C4.1 R4 (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben der Niederlande wurden 23 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft C1.1 R1 (Reform der Energiebesteuerung), C1.1 R4 (Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung), C1.1 R5 (Energiegesetz), C1.1 I2 (Grüne Energie aus Wasserstoff), C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen), C1.1 I4 (Luftverkehr im Wandel), C1.2 I1 (Natur-Programm), C2.1 I1 (Quantum Delta NL), C2.1 I2 (AI Ned und Applied AI Learning Communities), C2.1 I3 (Impuls für digitale Bildung), C2.1 I4 (Digitale Infrastruktur im Logistiksektor), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem), C2.2 I2 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität), C2.3 R1 (Öffentliches Informationsmanagement (Gesetz über die offene Verwaltung)), C2.3 I1 (Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium), C3.2 I1 (Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors), C4.1 R2 (Invaliditätsversicherung für Selbstständige), C4.1 R3 (Reform der zweiten Säule des Rentensystems), C4.1 I1 (Die Niederlande lernen weiter), C4.1 I3 (Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose), C5.1 I1 (Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten), C6.1 R1 (Niederländische Steuerpolitik) und C6.2 R6 (Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragten die Niederlande, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen

hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)), C1.1 I6 (AanZET) und „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ (C3.2 I2 und C.8 I1). Aus diesem Grund haben die Niederlande beantragt, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen – nämlich C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) und C1.1 I6 (AanZET) – und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen, nämlich C3.2 I2 und C.8 I1. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von den Niederlanden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ bewertet. Dabei wird jede neue Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Aus der Bewertung geht hervor, dass bei keiner der neuen Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Dies umfasst zwei Investitionen zur Subventionierung von Elektrofahrzeugen und emissionsfreien Fahrzeugen, die den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen. Die geänderten Investitionen und Reformen stehen im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

⁷ Bekanntmachung der Kommission – Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, C/2023/6454 (ABl. C, C/2023/111, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/111/oj>).

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die frei gewordenen Mittel zu verwenden, um den Umsetzungsgrad der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) zu erhöhen und somit die dem REPowerEU-Kapitel zugewiesenen Mittel aufzustocken und einen weiteren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen zu leisten, insbesondere zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Ankurbelung der Nutzung erneuerbarer Energien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 54,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die frei gewordenen Mittel zu verwenden, um zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen – und zwar C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) und C1.1 I6 (AanZET) – und den Umsetzungsgrad von C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) zu erhöhen. Obwohl die zwei neuen Investitionen zu den Klimazielen beitragen, führen diese Änderungen dazu, dass sich der Beitrag des geänderten RRP zum grünen Wandel leicht negativ verändert. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei.
- (18) Im Rahmen der Maßnahme C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) werden Einzelpersonen beim Kauf oder Leasing von elektrischen Privatfahrzeugen finanziell unterstützt, wodurch zur Verringerung der Emissionen beigetragen wird. Diese finanzielle Unterstützung dürfte die grüne Mobilität fördern und ankurbeln. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Fahrzeuge und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Emissionen eine nachhaltige Wirkung haben.
- (19) Im Rahmen der Maßnahme C1.1 I6 (AanZET) wird der Kauf von emissionsfreien Lastkraftwagen finanziell unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung dürfte die Einführung von Elektro-Lastkraftwagen fördern und zu einer Verringerung der Emissionen beitragen. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Lastkraftwagen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Emissionen eine nachhaltige Wirkung haben.

- (20) Im Rahmen der Maßnahme C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) erhalten schließlich Haushalte Zuschüsse für mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der baulichen Umwelt. Diese Maßnahmen dürften die Energienachfrage senken und zur Elektrifizierung der Wärmeerzeugung beitragen, wodurch die Dekarbonisierung der niederländischen Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Anlagen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Energienachfrage eine nachhaltige Wirkung haben.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (21) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 28,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

Kostenkalkulation

- (22) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (23) Die von den Niederlanden für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan übermittelten Kosteninformationen sind detailliert und gut begründet. Darüber hinaus reichten die Niederlande gesonderte Unterlagen ein, darunter eine ausführlichere Beschreibung der Kostenberechnungsmethode, ferner (zu Dokumentationszwecken) Erläuterungen, wie frühere Projekte in die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen eingeflossen sind, sowie Ausführungen zur Zusätzlichkeit einer etwaigen EU-Finanzierung. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten und neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (24) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von

Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, bleibt davon unberührt.

- (25) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des niederländischen Prüf- und Kontrollsystems.
- (26) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des niederländischen RRP insgesamt angemessen ist. Der geänderte RRP enthält ein aktualisiertes Kontrollsystem in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten bei der Verwendung der Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Er enthält eine Überarbeitung der Methodik für risikobasierte Ex-post-Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, insbesondere des Verfahrens für den Abgleich von Interessenkonflikten anhand zuverlässiger Datenquellen. Andere Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und ganz allgemein dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bleiben bestehen und werden als angemessen und solide betrachtet.

Sonstige Bewertungskriterien

- (27) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP der Niederlande enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (28) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁹ haben die Niederlande Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Die Niederlande waren jedoch der Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Mittel pro Projekt begrenzt sind und Herausforderungen bei der Gewährleistung der Durchführbarkeit innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bestehen.

Positive Bewertung

- (29) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj/deu>).

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj/deu>).

gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (30) Die Gesamtkosten des geänderten RRP der Niederlande werden auf 5 443 185 601 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 441 423 046 EUR betragen. Daher bleibt der den Niederlanden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (31) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vollständig ersetzt werden.
- (32) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin